

Satzung

des Modellflugclub Coesfeld e.V.

Die Mitgliederversammlung des Modellflugclub Coesfeld e.V. hat am 13. November 1998 folgende neue Vereinssatzung beschlossen:

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "Modellflugclub Coesfeld e.V.", kurz "MFCC" genannt. Er führt das am Schluß dieser Satzung abgebildete Emblem. Sitz ist Coesfeld.

Der MFCC ist unter Nr. 185 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen worden.

§ 2 - Ziele

(a) Der MFCC betreibt Modellflugsport und faßt die Modellflieger und -bauer in und um Coesfeld zusammen.

(b) Der Verein ist eine Breiten- und Freizeitsportgemeinschaft, die nach dem Bedarf ihrer Mitglieder weitere Übungsgruppen einrichtet, z.B. Wandern, Skilauf, Fußball usw.

(c) Der Verein fördert die Jugend; seine Jugendgruppe verwaltet sich im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Jugendordnung selbst. Für die Jugendgruppe bewilligte, zweckgebundene Mittel fließen ihr in uneingeschränkter Höhe zu.

(d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..

§ 3 - Mitglieder

(a) Mitglied des MFCC kann grundsätzlich jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des MFCC zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung - bis zur endgültigen Entscheidung kann der Vorsitzende eine vorläufige Aufnahme aussprechen.

(b) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder. Die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Nutzungsrechte am Flugfeld. Die passiven Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen, aber kein Nutzungsrecht am Platz. Die fördernden Mitglieder haben weder Stimm- noch Nutzungsrecht, genießen aber nach näherem Beschluß der Mitgliederversammlung Vorzugsrechte bei den Veranstaltungen des Vereins.

Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft (aktiv/ passiv/ fördernd) ist dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Ein Wechsel von passiv oder fördernd auf aktiv ist jederzeit, von aktiv auf passiv oder fördernd nur drei (3) Monate zum Geschäftsjahresende möglich.

Das Geschäftsjahr des MFCC kann vom Kalenderjahr abweichen und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(c) Will ein Mitglied ausscheiden, so hat es dies spätestens drei (3) Monate vor Geschäftsjahresende dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft erlischt im übrigen durch Tod oder Ausschluß. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragszahlung nicht ordnungsgemäß und pünktlich nachkommt oder die Flugordnung vorsätzlich mißachtet oder in anderer Weise absichtlich gegen den Verein verstößt.

§ 4 - Beitrag

(a) Alle Mitglieder zahlen Beiträge. Von den Aktiven wird zusätzlich ein Startgeld erhoben. Neue Mitglieder zahlen beim Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr.

(b) Die Höhe des Beitrages, des Startgeldes und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(c) Jugendliche zahlen ermäßigte Beiträge. Jugendlicher ist jede natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gegen Nachweis den Jugendlichenstatus zuerkannt bekommen. Der Nachweis ist vom Mitglied jährlich (spätestens 3 Monate vor Geschäftsjahresende) unaufgefordert zu erbringen.

§ 5 - Organe

Organe des MFCC sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand.

Nach der Flugordnung wird die Aufsicht am Platz bestimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

(a) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Entscheidungen:

I) Änderung oder Neufassung der Satzung und der Flugordnung

II) Festsetzung der Mitgliederleistungen

III) Wahlen

IV) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

V) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

(b) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen anberaumt.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende.

Im Monat November eines jeden Jahres versammeln sich die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung; weitere Versammlungen beraumt der Vorsitzende nach Bedarf an. - Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(c) Die Tagesordnung für die Versammlung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Sie enthält u.a. den Kassenbericht und schließt mit dem Punkt "Verschiedenes".

(d) Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht, bei den Mitgliederversammlungen zugegen zu sein; passive Mitglieder sollen, fördernde Mitglieder können teilnehmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. - Diese Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

(e) Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokollbuch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geführt. Die Versammlung bestellt zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes ein Mitglied (das dem Vorstand nicht angehören darf) zur Mitunterzeichnung der Niederschrift.

(f) Zum Ende der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Revisor, der die Belege und Bücher des Kassierers von diesem abschlußfertig übernimmt und, nachdem er sie geprüft hat, an den neuen Kassierer übergibt. Der Prüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Er gibt seinen Prüfbericht in der nächstfolgenden Versammlung ab. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 - Vorstand

(a) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26,2 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und einem, höchstens zwei Stellvertretern.

(b) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der erste Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt - ist der erste Stellvertreter verhindert, tritt an dessen Stelle der zweite Stellvertreter.

(c) Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl (Stimmzettel) für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. - Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 8 - Erweiterter Vorstand

(a) Zum erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1) der Kassierer (der die Kassengeschäfte aus Vertrag und/oder Beschluß der Mitgliederversammlung erledigt und die Bücher/Belege führt);
- 2) die Sprecher der Fachgemeinschaften (soweit sie bestellt sind);
- 3) der Platzwart des Modellflugplatzes (soweit er bestellt ist);
- 4) die Sprecher der Jugendlichen;
- 5) die Redaktion der Vereinszeitung (soweit sie bestellt ist);
- 6) der/die Schriftführer (soweit sie bestellt sind).

(b) Die Wahlzeit dauert zwei Jahre. Sie beginnt bei 1) mit der des geschäftsführenden Vorstandes, bei 2) - 6) ein Jahr später. Bis zur Neu-/Wiederwahl bleibt der bisherige erweiterte Vorstand im Amt.

Der Kassierer, die Sprecher der Fachgemeinschaften und der Platzwart werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Sprecher der Jugendlichen werden von der Jugendgruppe

gewählt. Die Mitglieder der Redaktion und der/die Schriftführer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

(c) Vorstandsgeschäfte werden in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen behandelt; nähere Regelung trifft der geschäftsführende Vorstand.

Entstehen Meinungsverschiedenheiten, so ist die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes entscheidend; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 - Flugordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt zur Durchführung und Sicherheit des Flugbetriebes und zur Pflege des Flugfeldes eine Flugordnung, die alle Mitglieder strengstens beachten müssen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des MFCC kann nur mit 3/4 - Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. - Das Vermögen des Vereins geht in diesem Falle, nach Abzug etwaiger Schulden, an die Stadt Coesfeld, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (möglichst für den Modellflugsport oder für den Flugsport) verwenden soll.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld wirksam.

Die bisherige Vereinssatzung i.d.F. vom 8.11.91 tritt gleichzeitig außer Kraft.




VR 185

Verein: Modellflugclub Coesfeld

Die in der Versammlung der Mitglieder am 13.11.1998 beschlossene Änderung der Satzung (Neufassung der Satzung), die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 26.03.1999 in das Vereinsregister eingetragen.

Coesfeld, den 26.03.1999


(Sparwel)
Justizangestellte

